

## **Allgemeine Einkaufsbedingungen**

### **Datronik Laser & Automation Solutions GmbH & Co.KG**

#### **1) Geltungsbereich**

- 1.1 Für Ihre Lieferungen und Leistungen an uns, sowie unsere Bestellungen von Waren oder Gütern an Sie gelten diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen, soweit keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden bzw. durch ausdrückliche schriftliche Vereinbarung zwischen den Parteien abgeändert wurden.
- 1.2 Andere Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten auch dann nicht, wenn Ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wurde oder bestellte Waren vorbehaltlos angenommen wurden.
- 1.3 Zwischen Datronik und dem Lieferanten getroffene Vereinbarungen werden nur jene rechtswirksam, die schriftlich zwischen den Parteien festgehalten wurden. Sofern vom Lieferanten weitere zusätzliche Bedingungen oder Verkaufsklauseln eingebracht werden, gelten diese solange als abgelehnt, bis Datronik diesen zusätzlichen Bestimmungen nicht schriftlich zugestimmt hat.
- 1.4 Diese Bedingungen werden allen zukünftigen Einzelverträgen zwischen Datronik und dem Lieferanten- bei gleichzeitigem Ausschluss anderslautender Allgemeiner Vertragsbedingungen- zugrunde gelegt.
- 1.5 Unsere Bestellungen und Änderungen oder Ergänzungen zu den Bestellungen und sonstige zwischen Datronik und dem Lieferanten abzuschließende Rechtsgeschäfte, bedürfen der Schrift- oder Textform. Soweit das zwischen den Parteien üblich ist, können die Bestellungen oder die vorgenannten Rechtsgeschäfte per Datenfernübertragung (DFÜ) erfolgen.

#### **2) Angebote und Bestellungen**

- 2.1 Angebote sind grundsätzlich kostenfrei und ohne Verbindlichkeit für uns abzugeben. Für etwaige Besuche, Ausarbeitungen von Planunterlagen und ähnliche Leistungen erfolgt, -sofern nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart wurde – keine Vergütung.
- 2.2 Jede Bestellung ist vom Lieferanten schriftlich zu bestätigen. Wir sind berechtigt, unsere Bestellung kostenfrei zu widerrufen, wenn Sie uns diese nicht innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt unverändert bestätigen.

#### **3) Vertragsschluss**

- 3.1 Erst wenn Datronik nach Empfang eines Angebots innerhalb der Angebotsbindung eine schriftliche Annahmeerklärung abgegeben hat, gilt ein Kaufvertrag als abgeschlossen.
- 3.2 Maß- und Gewichtsangaben, Mengen, Preise, sonstige Beschreibungen und sonstige Daten, wie sie in Katalogen, Rundschreiben, Anzeigen oder Preislisten enthalten sind, stellen nur Näherungswerte dar und sind solange nicht für Datronik verbindlich, wie sie nicht ausdrücklich in den Vertrag einbezogen worden sind. Diese Daten, die dem Lieferanten vor Vertragsabschluss übermittelt wurden, bleiben ausschließliches Eigentum von Datronik und dürfen auch Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
- 3.3 Im Rahmen der Zumutbarkeit ist Datronik berechtigt, Änderungen des Liefergegenstandes bezüglich Konstruktion und Ausführung zu verlangen. Hierbei sind die Auswirkungen, insbesondere der Mehr- oder Minderkosten sowie Liefertermine, angemessen zwischen den Parteien zu regeln. Änderungen durch den Lieferanten bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch Datronik.
- 3.4 Datronik ist ohne Angabe von Gründen berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten, sofern über das Vermögen des Lieferanten das Insolvenzverfahren oder ein sonstiges gerichtliches oder außergerichtliches Verfahren eröffnet wurde.

#### **4) Lieferbedingungen**

- 4.1 Vereinbarte Fristen für die Lieferungen und Leistungen sind verbindlich, d.h. die Lieferung hat am im Kaufvertrag oder der Bestellung niedergelegten Liefertag zu erfolgen. Lieferzeiten laufen vom Datum der Bestellung ab. Als Lieferung gilt der Tag des vollständigen Wareneingangs, bzw. der vollständigen Erfüllung in unserem Werk, oder des vertraglich vereinbarten Lieferorts. Liefert der Lieferant vor dem vereinbarten Liefertermin, trägt er alle damit verbundenen Kosten, insbesondere auch die Lagerung durch Datronik. Sollte eine Annahme der verfrühten Lieferung durch Datronik nicht möglich sein, ist Datronik zur Annahmeverweigerung berechtigt. Sind Verzögerungen zu erwarten oder eingetreten, so haben Sie uns sofort schriftlich zu benachrichtigen.
- 4.2 Wird trotz einer gesetzten Nachfrist nicht innerhalb dieser Zeit geliefert oder geleistet, kann Datronik ohne Androhung, die Annahme ablehnen, vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Zum Rücktritt sind wir auch dann berechtigt, wenn Sie die Verzögerung nicht verschuldet haben. Ebenso kann bei Lieferverzug Datronik vom Lieferanten schriftlich verlangen, eine Verzugsentschädigung für zusätzlich entstandene Kosten (z.B. Transport, Versicherung, Lagerung) zu verlangen, jedoch nicht mehr als 10 % des gesamten Vertragswertes.
- 4.3 Das Recht, eine vereinbarte Vertragsstrafe wegen nicht gehöriger Erfüllung zu verlangen (§ 341 BGB), behalten wir uns vor.
- 4.4 Allen Personen des Lieferanten, ebenso deren Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen, die in Verrichtung oder Erfüllung des Vertragsgegenstandes Arbeiten auf dem Werksgelände von Datronik ausführen, verpflichten sich, die geltenden Bestimmungen der Betriebsverordnung von Datronik zu beachten. Die Haftung für Unfälle, die vorgenannten Personen auf dem Werksgelände von Datronik zustoßen, ist ausgeschlossen, soweit diese Unfälle nicht durch eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung der gesetzlichen Vertreter von Datronik oder deren Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen verursacht wurden.
- 4.5 Die Lieferung hat stets frei unserem Werk (DDP Incoterms 2000) oder frei dem jeweils vertraglich vereinbarten Lieferort (z.B. der Verwendungsstelle ) zu erfolgen. Besteht keine Absprache über den Gefahrenübergang, so soll grundsätzlich die Klausel „delivery duty paid“ (geliefert, verzollt, Incoterms 2000) gelten.
- 4.6 Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen, der unsere Bestellnummer, sowie die Bezeichnung des Inhalts nach Art und Menge angibt.
- 4.7 Soweit keine besonderen Vereinbarungen getroffen wurden, hat der Lieferant die für uns günstigste und geeignetste Transportmöglichkeit zu wählen.
- 4.8 Bei Lieferungen und Leistungen, die aus einem EU angehörenden Land außerhalb Deutschlands erfolgen, ist Ihre EU-Umsatzsteuer-Identifikations-Nr. anzugeben.
- 4.9 Importierte Waren sind verzollt zu liefern. Sie sind verpflichtet, im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1207/2001 auf Ihre Kosten geforderte Erklärungen und Auskünfte zu erteilen, Überprüfungen durch die Zollbehörde zuzulassen und erforderliche amtliche Bestätigungen beizubringen.
- 4.10 Sie sind verpflichtet, und über etwaige Genehmigungspflichten bei (Re-) Exporten gemäß deutschen, europäischen, US Ausfuhr- und Zollbestimmungen sowie Ausfuhr- und Zollbestimmungen des Ursprungslandes der Güter ausführlich und schriftlich zu unterrichten.

#### **5) Abnahme/Eigentumsrechte**

- 5.1 Vorbehaltlich des § 377 HGB hat Datronik das Recht, die Lieferung nach Eingang unverzüglich auf offenkundige oder sichtbare Mängel zu untersuchen, und erst danach abzunehmen. Der Lieferant trägt die Kosten berechtigter Beanstandungen und der Ersatzlieferung.
- 5.2 Die bei Wareneingangskontrolle ermittelten Werte für Maße, Gewichte und Stückzahlen sind für beide Vertragsparteien verbindlich. Bei erheblichen Abweichungen benachrichtigt Datronik den Lieferanten innerhalb von 14 Tagen nach Eingangskontrolle.
- 5.3. Das Eigentum an der gelieferten Ware geht nach Bezahlung auf uns über. Jeder verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt ist ausgeschlossen.
- 5.4 Der Lieferer räumt dem Besteller das vollständige Nutzungsrecht der gelieferten Sache, und/oder der gelieferten Software ein.

**6) Gewährleistung für Sach- und Rechtsmängel**

- 6.1 Mangelhafte Lieferungen sind unverzüglich durch mangelfreie Lieferungen zu ersetzen und mangelhafte Leistungen mangelfrei zu wiederholen. Beseitigen Sie den Mangel auch innerhalb einer Ihnen gesetzten Nachfrist nicht oder im Falle von Entwicklungs- oder Konstruktionsfehlern sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, die Vergütung zu mindern und jeweils zusätzlichen Schadenersatz zu fordern. Eine Nachbesserung mangelhafter Lieferungen oder Leistungen bedarf unserer Zustimmung. Die Gefahr trägt während der Gegenstand nicht in unserem Gewahrsam ist, allein der Lieferant.
- 6.2 Die Gewährleistungsfrist für Sach- und Rechtsmängel beträgt 24 Monate ab Gefahrenübergang, soweit nicht eine längere Verjährungsfrist besteht, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Lieferung.
- 6.3 Datronik ist in dringenden Fällen berechtigt, die Beseitigung des Mangels auf Kosten des Lieferanten wahlweise selber oder durch einen Dritten vornehmen zu lassen, wobei in diesen Fällen Rücksprache mit dem Lieferanten gehalten wird.
- 6.4 Alle Ersatzlieferungen oder Reparaturen sind ebenfalls Bestandteil dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen niedergelegten Mängelgewährleistung.
- 6.5 Der Lieferant verpflichtet sich, Datronik von Ansprüchen Dritter freizustellen, welche dem Dritten aufgrund der Produkthaftung gegenüber Datronik erwachsen und durch einen Mangel oder Fehler des gelieferten Produktes entstanden sind. Diese Freistellung gilt ausdrücklich auch für angemessene Kosten einer Rückrufaktion. Insoweit versichert der Lieferant das Bestehen einer Produkthaftpflichtversicherung zu und erstattet uns alle daraus resultierenden Kosten.
- 6.6 Wird gemäß dem in der Bestellung bezeichneten Prüfverfahren die Überschreitung des höchstzulässigen Fehleranteils festgestellt, so ist Datronik berechtigt, Mängelansprüche auf die gesamte Lieferung zu erheben oder die gesamte Lieferung auf Mängel und Fehler zu überprüfen.
- 6.7 Der Lieferant sichert zu, dass alle den Kaufverträgen unterliegenden Gegenstände in seinem Volleigentum stehen und dass keine anderweitigen Rechte Dritter (wie etwa Pfandrechte, sonstige Gläubigerpositionen aus Forderungsabtretung oder sonstigen Kreditsicherheiten, Forderungsverkauf, Mietkauf, Vorbehaltkauf usw.) entgegenstehen.

**7) Eigentumsübergang**

- 7.1 Das Eigentum an allen Vertragsgegenständen geht unbelastet von jedweden Rechten Dritter bei Fertigstellung Zug um Zug gegen Zahlung der Vergütung auf den Auftraggeber über.

**8) Preise/Zahlungsbedingungen**

- 8.1 Die Preise sind Festpreise. Sie schließen sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit den von Ihnen zu erbringenden Lieferungen und Leistungen ein und beruht auf der Vereinbarung „geliefert verzollt“.
- 8.2 Der vereinbarte Kaufpreis schließt die Lieferung „frei Haus“ einschließlich Verpackung sowie Übernahme der Transportversicherung und gesetzlicher Umsatzsteuer, welche auf den Rechnungen gesondert ausgewiesen wird, ein.
- 8.3 Rechnungen sind vom Lieferanten unter Angabe der Bestell- und Artikelnummer unverzüglich nach Versand der Ware zu erstellen.
- 8.4 Preisermäßigungen sind vom Lieferanten schriftlich mitzuteilen und werden Datronik gutgeschrieben. Hat Datronik seine Leistungen bereits erbracht, so kann sie diese zurückverlangen, wobei der Lieferant auf Einwendungen oder Einreden jeglicher Art verzichtet.
- 8.5 Sollte Datronik aus der Schlechtlieferung Gewährleistungsansprüche, gleich welcher Art, zustehen, so hat sie das Recht, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung durch den Lieferanten in voller Höhe zurückzuhalten. Datronik ist in diesem Falle zur Aufrechnung berechtigt. Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferung oder Leistung als vertragsgemäß.
- 8.6 Ihr Anspruch auf das Entgelt wird frühestens nach vollständigem und mangelfreiem Wareneingang und Erhalt Ihrer Rechnung zur Zahlung fällig. Als Zeitpunkt der Zahlung gilt derjenige Tag, an dem unsere Bank den Überweisungsauftrag erhalten hat oder an dem der Scheck abgesandt wurde.
- 8.7. Die Abtretung ihrer Forderungen gegen uns an Dritte ist ausgeschlossen.

## **9) Sicherheit, Umweltschutz**

- 9.1 Ihre Lieferungen und Leistungen müssen den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere den Sicherheits- und Umweltschutzbestimmungen einschließlich der Verordnung über gefährliche Stoffe, dem ElektroG, der RoHS Richtlinie und den Sicherheitsempfehlungen der zuständigen deutschen Fachgremien oder Fachverbände, z.B. VDE, VDI, DIN, entsprechen. Einschlägige Bescheinigungen, Prüfzeugnisse, die CE-Erklärung und Nachweise sind kostenfrei mitzuliefern.
- 9.2 Sie sind verpflichtet, den aktuellen Stand für Ihre Komponenten zutreffenden Richtlinien und Gesetze hinsichtlich von Stoffbeschränkungen zu ermitteln und einzuhalten. Sie sind verpflichtet, verbotene Stoffe nicht einzusetzen. Vermeidungs- und Gefahrstoffe laut den geltenden Gesetzen und Richtlinien sind auf den Spezifikationen durch Sie anzugeben. Falls zutreffend sind die Sicherheitsdatenblätter bereits mit den Angeboten und bei der jeweiligen Erstbelieferung mit dem Lieferschein (mindestens in Deutsch oder Englisch) abzugeben. Hinweise über Überschreitungen von Stoffeinschränkungen und Lieferung von Verbotstoffen sind uns umgehend mitzuteilen.
- 9.3 Bei Lieferungen und beim Erbringen von Leistungen sind Sie allein für die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften verantwortlich. Danach erforderliche Schutzvorrichtungen sowie etwaige Anweisungen des Herstellers sind kostenlos mitzuliefern.

## **10) Wiederholte Leistungsstörungen**

- 10.1 Erbringen Sie im Wesentlichen gleiche oder gleichartige Lieferungen oder Leistungen nach schriftlicher Abmahnung erneut mangelhaft oder verspätet, so sind wir zum sofortigen Rücktritt berechtigt. Unser Rücktrittsrecht umfasst in diesem Fall auch solche Lieferungen und Leistungen, die Sie aus diesem oder einem anderen Vertragsverhältnis zukünftig noch an uns zu erbringen verpflichtet sind.

## **11) Technische Unterlagen, Werkzeuge, Fertigungsmittel**

- 11.1 Von uns zur Verfügung gestellte technische Unterlagen, Werkzeuge, Werknormblätter, Fertigungsmittel usw. bleiben unser Eigentum; alle Marken-, Urheber- und sonstigen Schutzrechte bleiben bei uns. Sie sind uns einschließlich aller angefertigten Duplikate sofort nach Ausführung der Bestellung unaufgefordert zurück zu geben; insoweit sind Sie zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes nicht befugt. Sie dürfen die genannten Gegenstände nur zur Ausführung der Bestellung verwenden und sie unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich machen. Das Duplizieren der genannten Gegenstände ist nur insoweit zulässig, als es zur Ausführung der Bestellung erforderlich ist. Hierfür benötigen Sie die schriftliche Bestätigung des Bestellers.
- 11.2 Erstellen Sie für uns die in Ziffer . Satz 1 genannten Gegenstände teilweise oder ganz auf unsere Kosten, so gilt Ziffer 11.1 entsprechend, wobei wir mit der Erstellung unserem Anteil an den Herstellungskosten entsprechend (Mit-) Eigentümer werden. Sie verwahren diese Gegenstände für uns unentgeltlich; wir können jederzeit Ihre Rechte in Bezug auf den Gegenstand unter Ersatz noch nicht amortisierter Aufwendungen erwerben und den Gegenstand herausverlangen.

## **12) Beistellung von Material**

- 12.1 Von uns beigestelltes Material bleibt unser Eigentum und ist von Ihnen unentgeltlich und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns getrennt von Ihren sonstigen Sachen zu verwahren und als unser Eigentum zu kennzeichnen. Es darf nur zur Durchführung unserer Bestellung verwendet werden. Beschädigungen am beigestellten Material sind von Ihnen zu ersetzen.
- 12.2 Verarbeiten Sie das beigestellte Material oder bilden Sie es um, so erfolgt diese Tätigkeit für uns. Wir werden unmittelbar Eigentümer der hierbei entstandenen neuen Sachen. Macht das beigestellte Material nur einen Teil der neuen Sachen aus, steht uns Miteigentum an den neuen Sachen in dem Anteil zu, der dem Wert des darin enthaltenen beigestellten Materials entspricht.

### **13) Vertraulichkeit**

- 13.1 Sie sind verpflichtet, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die Ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben.
- 13.2 Die Herstellung für Dritte, die Schaustellung von speziell für uns, insbesondere nach unseren Plänen, Zeichnungen oder sonstigen besonderen Anforderungen gefertigten Erzeugnissen, Veröffentlichungen betreffend die Bestellungen und Leistungen sowie die Bezugnahme auf diese Bestellung gegenüber Dritten, bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

### **14) Sonstiges**

- 14.1 Diese Vereinbarung unterliegt dem deutschen Recht. Jeglicher Rechtsstreit aus der Geschäftsverbindung soll endgültig durch ein Schiedsgericht, besetzt durch einen oder mehrere Schiedsrichter und tätig auf der Basis der Schiedsverfahrensrichtlinien der Internationalen Handelskammer, entschieden werden.
- 14.2 Anstelle des Anrufes des Schiedsgerichts ist Datronik berechtigt, sein Anliegen auch bei einem sachlich und örtlich zuständigen ordentlichen Gericht anhängig zu machen.
- 14.3 Sollten einzelne Klauseln dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise ungültig sein, so berührt das die Wirksamkeit der übrigen Klauseln bez. der übrigen Teile solcher Klauseln nicht. Hierfür ist eine Vereinbarung in beiderseitigem Einverständnis zu finden. Änderungen bedürfen der Schriftform.